

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1987/3/4 V79/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1987

## **Index**

32 Steuerrecht

32/07 Stempel- und Rechtsgebühren, Stempelmarken

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1

Erlaß des BM für Landesverteidigung vom 28.6.1982. Verlautbarungsblatt des BMLV Nr 167/1982 (betreffend "Vortragende an Lehrgängen des Bundes und sonstigen Vorbereitungs- und Schulungskursen")

BGBIG 1972 §2 Abs1 litf

## **Leitsatz**

Erlaß des BML vom 28.6.1982; Verwaltungscharakter jedenfalls der in der Beilage 1 unter der Überschrift "Vortragende an Lehrgängen des Bundes und sonstigen Vorbereitungs- und Schulungskursen" in der Z1 lita angeführten Worte, mit der die Höhe der Vergütung für bestimmte Dienstverrichtungen festgesetzt wird; entgegen dem Gebot des §2 Abs1 litf BG über das BGBl. keine Kundmachung im BGBl; Aufhebung der V

## **Rechtssatz**

Prüfung der Gesetzmäßigkeit der im Erlaß des BM für Landesverteidigung vom 28.6.1982, Verlautbarungsblatt des BMLV Nr. 167/1982, in der Beilage 1 unter der Überschrift "Vortragende an Lehrgängen des Bundes und sonstigen Vorbereitungs- und Schulungskursen" in der Ziffer 1 lita angeführten Worte "Vortragende der Verwendungsgruppe A an Lehrgängen für Bedienstete des Höheren Dienstes 250 S".

Das Verfahren hat keine Zweifel an der Zulässigkeit der Anlaßbeschwerde ergeben. Die in Prüfung gezogene Stelle des Erlasses jedenfalls ist eine Rechtsverordnung und im Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Entgegen der Auffassung des BM für Landesverteidigung kann es hierbei nicht darauf ankommen, ob der Erlaß im Spruch oder in der Begründung des im Anlaßbeschwerdeverfahren angefochtenen Bescheides angeführt wurde. Der BM für Landesverteidigung behauptet in seiner Äußerung selbst, daß der Anspruch auf Vergütung für die Nebentätigkeit aus dem Gesetz begründet, die Höhe der Vergütung für bestimmte Dienstverrichtungen jedoch im angeführten Erlaß festgesetzt wird. Diese Stelle des Erlasses gestaltet daher die Rechtslage hinsichtlich der Bemessung der Vergütung der Vortragenden.

Die im Erlaß des BM für Landesverteidigung vom 28.6.1982, Z52.122/491-4.9/82, Verlautbarungsblatt des BMLV Nr. 167/1982, in der Beilage 1 unter der Überschrift "Vortragende an Lehrgängen des Bundes und sonstigen Vorbereitungs- und Schulungskursen" in der Ziffer 1 lita angeführten Worte "Vortragende der Verwendungsgruppe A an Lehrgängen für Bedienstete des Höheren Dienstes S 250,--" werden als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Verordnung ist entgegen dem Gebot des §2 Abs1 litf des BundesG über das Bundesgesetzblatt, BGBl. 1972/293, idF BGBl. 1981/603, nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden.

Sie ist daher als gesetzwidrig aufzuheben.

## **Entscheidungstexte**

- V 79/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.1987 V 79/86

## **Schlagworte**

Verordnung, Dienstrecht, Nebentätigkeit, Entschädigung, Verordnung Kundmachung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1987:V79.1986

## **Dokumentnummer**

JFR\_10129696\_86V00079\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)